

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/025/17

öffentlich

Umschuldung eines Kommunaldarlehens in Höhe von 2.052.325,22 Euro

Erstellungsdatum: 02.05.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

31.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg
15.06.2017 Stadtrat Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zum Fälligkeitstermin 31.08.2017 den Kredit in Höhe von 2.052.325,22 EURO entsprechend dem wirtschaftlichsten Angebot umzuschulden. Der Stadtrat soll über die Entscheidung in seiner Sitzung am 31.08.2017 durch den Oberbürgermeister informiert werden.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	gez. N. Walter 05.05.17
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 05/05/17
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i. V. W. Scheller 05/05/17

Die Welterbestadt Quedlinburg hat am 11.08.1992 ein Annuitätendarlehen bei der Kreissparkasse Quedlinburg über 6.000.000 DM (3.067.751,29 Euro) aufgenommen.
Das Darlehen wurde zum damaligen Zeitpunkt mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Zinssatz von 8,55 % aufgenommen.

Zum 30.08.1997 wurde durch die NORD/LB nach erfolgter Ausschreibung eine Zinsanpassung auf 5,665 % für 10 Jahre vorgenommen.

Am 31.08.2007 wurde das Darlehen mit einer Restschuld von 2.367.087,55 € und einem neuen Zinssatz von 4,849 % für weitere 10 Jahre prolongiert.

Für den am Ende der Zinsbindungsfrist (31.08.2017) stehenden Betrag von 2.052.325,22 € ist eine Ausschreibung zur Umschuldung vorzunehmen.

Entsprechend § 4 Abs. 2 entscheidet der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg ausschließlich über alle Angelegenheiten, für die er nach Gesetz zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister in dieser Hauptsatzung zur Erledigung übertragen hat.

Entsprechend Anlage 1 der Hauptsatzung Nummer (2) Buchstabe h) werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur selbständigen Beschlussfassung Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 10 KVG LSA übertragen, wie die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze im Einzelfall die Höhe von über 100.000 EURO übersteigt und nicht größer als 1.000.000 EURO ist.

Da der umzuschuldende Betrag am 31.08.2017 mehr als 1.000.000 EURO beträgt, ist somit der Stadtrat für die Entscheidung über die Umschuldung zuständig.

Die Ausschreibung soll entsprechend Dienstanweisung für die Neuaufnahme und die Umschuldung von Krediten erfolgen.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zum Fälligkeitstermin 31.08.2017 ein Darlehen zu den jeweils günstigsten Bedingungen umzuschulden.

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat in seiner Sitzung am 31.08.2017 über das Ergebnis der Umschuldung.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☒ Ergebnisplan BUst 6.1.2.101.551700	☒ Finanzplan BUst 6.1.2.101/9900.692730 BuSt 6.1.2.101/9900.792730
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☒ Nein Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR	

Jahr EUR	Jahr EUR
-------------	-------------